

Bezirksordnung

Ordnung des Bezirks IV (Südost) im Pfälzischen Schachbund e.V. (PSB)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck
- § 2 Bezirksversammlung
- § 3 Bezirksspielleitung
- § 4 Mannschaftsspielbetrieb
- § 5 Organisationsbeiträge
- § 6 Bezirkseinzelseisterschaften
- § 7 Bezirksblitzmeisterschaften
- § 8 Bezirksschnellschacheinzelseisterschaften
- § 9 Bezirkspokal (Dähnepokal)
- § 10 Bezirksjugendeinzelseisterschaften
- § 11 Nachwuchsliga
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zweck

- (1) Der Bezirk IV (Südost) im Pfälzischen Schachbund e.V. (PSB) ist die Vereinigung der Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen im Gebiet der Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim sowie der kreisfreien Städte Speyer und Landau in der Pfalz.
- (2) Die folgende Ordnung gilt für die Durchführung der Bezirksversammlung, die Bezirksspielleitung und für die Durchführung des Spielbetriebs. Diese Ordnung findet vorrangige Anwendung, es sei denn, höherrangige Ordnungen (PSB, SBRP, DSB, FIDE) gehen vor.
- (3) Nicht alle in dieser Bezirksordnung dargestellten Bestimmungen können durch die Bezirksversammlung geändert werden. Einige Bestimmungen wurden aus anderen Ordnungen – insbesondere der Turnierordnung des PSB – auch als Text, und nicht nur als Referenz, in die Bezirksordnung übernommen, um die Lesbarkeit einfacher zu machen.

§ 2

Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung tritt alljährlich vor Rundenbeginn (Juli/August) zusammen. Sie wird vom Bezirksspielleiter einberufen. Zur

Bezirksversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Anschreiben aller Vorsitzenden (bzw. Postempfänger) der Vereine vorzugsweise per E-Mail und gleichzeitiger Ankündigung im Veröffentlichungsorgan des PSB.

- (2) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen;
 - Wahl des Protokollführers;
 - Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Bezirksversammlung;
 - Jahresberichte der Bezirksspielleitung;
 - Kassenbericht;
 - Aussprache zu den Berichten;
 - Entlastung der Mitglieder der Bezirksspielleitung;
 - Wahlen der Bezirksspielleitung (falls erforderlich);
 - Anträge;
 - Festlegung der Austragungsorte und Termine für Bezirkseinzelseisterschaften und der jeweiligen Schlussrunde der Mannschaftseisterschaften;
 - Verschiedenes.
- (3) Eine fristgerecht einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme
 - a) der Bezirksspielleiter; im Vertretungsfalle der stellvertretende Bezirksspielleiter;
 - b) die Mitgliedsvereine.
- (5) Anträge zur Bezirksversammlung sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin des jeweiligen Jahres an den Bezirksspielleiter zu richten. Vereine und Mitglieder der Bezirksspielleitung sind berechtigt Anträge zu stellen.
- (6) Dringlichkeitsanträge sind zunächst durch die Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit zuzulassen.
- (7) Ist ein Verein nicht durch seinen satzungsgemäßen Vertreter anwesend, bedarf der Delegierte seiner schriftlichen Bevollmächtigung.
- (8) Anträge (auch zur Bezirksordnung) bedürfen zur Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über den Inhalt der Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, das u.a. eine Liste aller Anwesenden enthält. Das Protokoll wird den Vereinen spätestens mit der Einladung zur nächsten Bezirksversammlung zugestellt. Etwaige Einwände sind bis zwei Wochen vor der Bezirksversammlung beim Bezirksspielleiter geltend zu machen.

- (10) Der Bezirksspielleiter (bzw. der stellvertretende Bezirksspielleiter) ist bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

§ 3

Bezirksspielleitung

- (1) Die Bezirksspielleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Bezirksspielleiter;
- dem stellvertretenden Bezirksspielleiter;
- dem Kassenwart ;
- dem Bezirksjugendleiter;
- dem stellvertretenden Bezirksjugendleiter;
- der Beauftragten „Frauensach“

Von einer Person können mehrere Funktionen innerhalb der Bezirksspielleitung ausgeübt werden.

- (2) Die Bezirksspielleitung wird von der Bezirksversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Bezirksspielleiter, stellvertretender Bezirksspielleiter und Kassenwart werden in den ungeraden Jahren gewählt. Bezirksjugendleiter, stellvertretender Bezirksjugendleiter und die Beauftragte „Frauensach“ werden in den geraden Jahren gewählt.
- (4) Der Bezirksspielleiter (bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Bezirksspielleiter) vertritt den Bezirk im erweiterten Vorstand des PSB.
- (5) Der Bezirksjugendleiter (bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Bezirksjugendleiter und bei dessen Verhinderung der Bezirksspielleiter) vertritt den Bezirk im erweiterten Vorstand der Schachjugend Pfalz (SJP).
- (6) Zur Prüfung der Bezirkskasse sind zwei Revisoren zu wählen. Die Revisoren werden von der Bezirksversammlung in den ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 4

Mannschaftsspielbetrieb

- (1) Der Mannschaftsspielbetrieb gliedert sich in Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse. Je nach Beteiligung legt der Bezirksspielleiter den Spielmodus im Rahmen der Regelungen der Turnierordnung des PSB fest.
- (2) In der Kreisklasse spielen nicht für höhere Klassen qualifizierte Mannschaften und Mannschaften, die freiwillig dort starten möchten.
- (3) Die Mannschaftsstärke in der Bezirksklasse beträgt sechs Spieler, in der Kreisliga und in der Kreisklasse vier Spieler.
- (4) Es gilt folgende Punktwertung:
- Mehr Brettunkte als der Gegner = 2 Mannschaftspunkte.

Gleiche Brettunkte wie der Gegner = 1 Mannschaftspunkt.

Weniger Brettunkte als der Gegner = 0 Mannschaftspunkte.

- (5) Der Meister der Bezirksklasse steigt in die Bezirksliga Südost auf, der Meister der Kreisliga steigt in die Bezirksklasse auf, der Meister der Kreisklasse in die Kreisliga auf.
- (6a) Aus der Bezirksklasse und Kreisliga steigen, abhängig von Auf- und Abstieg in höheren Klassen, so viele Mannschaften ab, dass eine Stärke von zehn Mannschaften erreicht wird. Der jeweils Letztplatzierte der Bezirksklasse und der Kreisliga verbleibt nur dann in der höheren Spielklasse, wenn keine der drei ersten Mannschaften der nächsttieferen Spielklasse aufsteigen will.
- (6b) Bis zum 30.06. kann eine Mannschaft - trotz Klassenerhalt - die nächsttiefere Klasse wählen. Für die zurückziehende Mannschaft steigt die Mannschaft auf, die in der aufnehmenden Klasse den 2. Platz belegt hat. Will diese Mannschaft und auch die drittplatzierte Mannschaft nicht aufsteigen, kann der bisherige Absteiger in der Spielklasse der zurückziehenden Mannschaft bleiben. Tritt eine Mannschaft nach dem 30.06. zurück, wird sie ersatzlos gestrichen. Alle bis dahin gespielte Kämpfe werden genullt (Wertung 0:0).
- (6c) Da die Bezirksliga Südost sich nur aus einer Bezirksklasse rekrutiert, kann die Bezirksversammlung gemäß der Turnierordnung des PSB auch über die Abstiegsregelung der Bezirksliga bestimmen. Die Punkte (6a) und (6b) sollen deshalb auch für die Bezirksliga Südost gelten.
- (7) Über die Platzierung in der Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse entscheiden bei Mannschaftskämpfen bei Mannschaftspunktegleichheit zunächst die Brettunkte aus allen Kämpfen, danach die Sonneborn-Berger-Wertung, danach die Siegwertung.
- (8) Die Bedenkzeit beträgt für die Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse 40 Züge in 100 Minuten, für den Rest der Partie 50 Minuten und für jeden Zug 30 Sekunden ab dem ersten Zug.
- (9) Die Mannschaftsaufstellung ist 10 Minuten vor offiziellem Spielbeginn abzugeben. Spätere Abgabe führt zu entsprechendem Bedenkzeit-Abzug bei allen Spielern der betroffenen Mannschaft. Ist ein Spieler nicht innerhalb von 30 Minuten nach offiziellem Spielbeginn am Brett erschienen, hat er die Partie kampflos verloren.
- (10) Es ist gestattet, einzelne Partien eines Mannschaftskampfes oder den gesamten Mannschaftskampf (außer der letzten Runde) im Einvernehmen beider Mannschaften an einem Termin vor dem eigentlichen Mannschaftskampf auszutragen. Ein Verlegen des Mannschaftskampfes nach dem Spieltermin ist nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig. Der Nachspieltermin sollte vor dem nächsten, muss spätestens jedoch sechs Wochen nach dem eigentlichen Spieltermin und vor der letzten Runde liegen. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig. In allen Fällen ist jedoch das Einverständnis des Bezirksspielleiters einzuholen.
- (11) Nach dem offiziellen Termin der drittletzten Runde sind in der jeweiligen Spielklasse keine Nachmeldungen mehr möglich, sofern der/die Spieler/in bis

zu diesem Termin kein Aktiv-Spielrecht für diesen Verein hatte. Bei der Durchführung etwaiger StICKKämpfe sind keine Spielernachmeldungen zulässig.

- (12) Spielbeginn für die Bezirksliga Südost, die Bezirksklasse, die Kreisliga und die Kreisklasse ist um 10:00 Uhr.
- (13) Die Bezirksliga Südost wird gemäß der TO des PSB vom Bezirk IV verwaltet.
- (14) Werden weniger als zehn Mannschaften für den Spielbetrieb in der Bezirksliga Südost, der Bezirksklasse oder der Kreisliga gemeldet, so kann der Bezirksspielleiter im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen abweichend von Absatz 5 in der Reihenfolge der weiteren Platzierung der nächsttieferen Spielklasse die jeweilige Spielklasse auf volle Mannschaftsstärke auffüllen.

§ 5

Organisationsbeiträge

Zur Finanzierung der Aufgaben der Bezirksspielleitung hat jeder Verein für jede gemeldete Mannschaft (auch höherklassige) einen Betrag von € 7,50 bis zu dem vom Bezirksspielleiter festgesetzten Termin (in der Regel vor Beginn der ersten Runde) zu entrichten. Bei Unterlassung ist eine Teilnahme am Spielbetrieb auf Bezirksebene nicht möglich.

§ 6

Bezirkseinzelseisterschaft

- (1) Die Bezirkseinzelseisterschaft muss so terminiert sein, dass eine rechtzeitige Meldung der Kandidaten zum MAT des Pfälzischen Schachkongresses erfolgen kann. Spielberechtigt sind Spielerinnen und Spieler, die für einen Verein des Bezirks IV nach der Spielberechtigungs-Ordnung des PSB spielberechtigt sind.
- (2) Es werden 7 Runden nach Schweizer System gespielt. Bei weniger als 14 Teilnehmern ist die Anzahl der Runden entsprechend herabzusetzen. Die Bedenkzeit beträgt für alle Runden 90 Minuten für 40 Züge + 30 Minuten für den Rest der Partie bei 30 Sekunden Zeitzugabe ab dem ersten Zug.
- (3) Bei Punktgleichheit entscheidet die Buchholzwertung mit einer Streichwertung, danach die Buchholzsumme über die Platzierung.
- (4) Die Höhe des Startgeldes beträgt € 7,50 (Jugendliche € 5,--). Bei nicht korrekter Beendigung aller Runden, wird ein Reuegeld von € 12,50 erhoben.
- (5) Der Sieger erhält den Titel „Bezirkseinzelseister <Jahreszahl>“ und ist bei dem darauffolgenden Pfälzischen Schachkongress im MAT spielberechtigt. Die Spielberechtigung geht bei Verzicht oder Doppelberechtigung auf Nachrücker in der Reihenfolge der Platzierungen über.
- (6) Der Sieger der Seniorenwertung erhält den Titel „Bezirkssenioreneinzelseister <Jahreszahl>“. Die Siegerin der Damenwertung erhält den Titel „Bezirkseinzelseisterin <Jahreszahl>“. Die/Der beste Jugendliche erhält den Titel „Beste/Bester Jugendliche/r bei der Bezirkseinzelseisterschaft

<Jahreszahl>“. Voraussetzung für die Titelvergabe ist die Teilnahme von mindestens drei Senioren bzw. drei Damen bzw. drei Jugendlichen.

- (7) Preise: mindestens 100 % Startgeldausschüttung.

§ 7

Bezirksblitzmeisterschaft

- (1) Spielberechtigt sind Spielerinnen und Spieler, die für einen Verein des Bezirks IV nach der Spielberechtigungs-Ordnung des PSB spielberechtigt sind.
- (2) Es wird ein Rundenturnier ausgetragen. Bei großer Beteiligung kann vom Turnierleiter festgelegt werden, dass nach dem „verzögerten Schweizer System“ gespielt wird. Die Bedenkzeit beträgt 5 Minuten je Spieler pro Partie.
- (3) Bei Punktgleichheit auf Plätzen, die zu Preisen berechtigen, werden Stichkämpfe ausgetragen. Wird nach dem „verzögerten Schweizer System“ gespielt, entscheidet die Buchholzwertung mit einer Streichwertung, danach die Buchholzsumme über die Platzierung.
- (4) Die Höhe des Startgeldes beträgt € 5,--.
- (5) Der Sieger erhält den Titel „Bezirksblitzmeister <Jahreszahl>“.
- (6) Der Sieger der Seniorenwertung erhält den Titel „Bezirkssenioreneinzelblitzmeister <Jahreszahl>“. Die Siegerin der Damenwertung erhält den Titel „Bezirkseinzelblitzmeisterin <Jahreszahl>“. Die/Der beste Jugendliche erhält den Titel „Beste/Bester Jugendliche/r bei der Bezirkseinzelblitzmeisterschaft <Jahreszahl>“. Voraussetzung für die Titelvergabe ist die Teilnahme von mindestens drei Senioren bzw. drei Damen bzw. drei Jugendlichen.
- (7) Preise: mindestens 100 % Startgeldausschüttung.

§ 8

Bezirksschnellschacheinzelmeisterschaft

- (1) Spielberechtigt sind Spielerinnen und Spieler, die für einen Verein des Bezirks IV nach der Spielberechtigungs-Ordnung des PSB spielberechtigt sind.
- (2) Es wird nach dem Schweizer System gespielt. Die Rundenzahl richtet sich nach der Beteiligung und wird vom Turnierleiter festgelegt. Die Bedenkzeit beträgt 15 Minuten (bei 7 und mehr Runden) bzw. 20 Minuten (bei weniger als 7 Runden) je Spieler pro Partie.
- (3) Bei Punktgleichheit entscheidet die Buchholzwertung mit einer Streichwertung, danach die Buchholzsumme über die Platzierung. Bei einem Rundenturnier werden bei Punktgleichheit auf Plätzen, die zu Preisen berechtigen, Stichkämpfe ausgetragen. Die Stichkämpfe werden als Blitzpartie mit vertauschten Farben ausgetragen.
- (4) Die Höhe des Startgeldes beträgt € 5,--.

- (5) Der Sieger erhält den Titel „Bezirksschnellschachmeister <Jahreszahl>“.
- (6) Der Sieger der Seniorenwertung erhält den Titel „Bezirksseniorenschnellschach-Meister <Jahreszahl>“. Die Siegerin der Damenwertung erhält den Titel „Bezirksschnellschachmeisterin <Jahreszahl>“. Die/Der beste Jugendliche erhält den Titel „Beste/Bester Jugendliche/r bei der Bezirksschnellschachmeisterschaft <Jahreszahl>“. Voraussetzung für die Titelvergabe ist die Teilnahme von mindestens drei Senioren bzw. drei Damen bzw. drei Jugendlichen.
- (7) Preise: mindestens 100 % Startgeldausschüttung.

§ 9

Bezirkspokal (Dähnepokal)

- (1) Die Bezirkspokalmeisterschaft muss so terminiert sein, dass eine rechtzeitige Meldung der Kandidaten zur Pokalmeisterschaft des PSB erfolgen kann. Der Bezirkspokal wird im KO - System ausgetragen. Die Startnummern werden vor der ersten Runde ausgelost. In der 1. Runde sind so viele Freilose zu vergeben, dass die Teilnehmerzahl für die 2. Runde eine 2er - Potenz ergibt.
- (2) Spielberechtigt sind Spieler, die für einen Verein des Bezirks IV nach der Spielberechtigungs-Ordnung des PSB spielberechtigt sind.
- (3) Die Höhe des Startgeldes beträgt € 3,--.
- (4) Der Sieger erhält den Titel „Bezirkspokalsieger <Jahreszahl>“ und ist bei der darauffolgenden Pokalmeisterschaft des Pfälzischen Schachbundes spielberechtigt. Die Spielberechtigung geht bei Verzicht auf den Verlierer des Bezirkspokalendspiels über.
- (5) Die/Der beste Jugendliche erhält den Titel „Beste/Bester Jugendliche/r bei der Bezirkspokalmeisterschaft <Jahreszahl>“. Voraussetzung für die Titelvergabe ist die Teilnahme von mindestens drei Jugendlichen.
- (6) Preise: mindestens 100 % Startgeldausschüttung.

§ 10

Bezirksjugendeinzelmeisterschaften

- (1) Spielberechtigt ist jeder Jugendliche/r, sofern sie/er die Altersklassenbestimmung erfüllt und ein Aktiv-Spielrecht in einem Verein des PSB besitzt.
- (2) Die Bezirksjugendeinzelmeisterschaften müssen so terminiert sein, dass eine rechtzeitige Meldung der Kandidaten zu den Pfälzischen Jugendeinzelmeisterschaften (PJEM) erfolgen kann.
- (3) Es werden in den Altersgruppen Meisterschaften durchgeführt, die eine Qualifikation zur PJEM erfordern. Die Stichtage der Altersklassen richten sich nach der Spielordnung der SJP.

- (4) Jugendliche können freiwillig in einer höheren Altersklasse teilnehmen. Einen Anspruch auf eine Nominierung für die PJEM in ihrer Altersklasse besteht in diesem Fall nicht.
- (5) Melden weniger als 5 Mädchen in einer Altersklasse, so wird ein gemeinsames Turnier mit der ihrem Alter entsprechenden Altersklasse bei den Jungen gespielt. In diesem Fall sind das bestplatzierte Mädchen sowie der bestplatzierte Junge der/die jeweilige Jugendbezirksmeister/Jugendbezirksmeisterin.
- (6) Die Bedenkzeit ist so zu wählen, dass eine DWZ-Auswertung möglich ist und wird vom Bezirksjugendleiter festgelegt. Der Austragungsmodus (Schweizer System oder Rundenturnier) wird vom Bezirksjugendleiter je nach Teilnehmerzahl festgelegt. Der Bezirksjugendleiter kann auch über Zusammenlegung von Altersklassen mangels ausreichender Teilnehmerzahl entscheiden.
- (7) Nur in Ausnahmefällen dürfen die Altersklassen, die eine Qualifikation zur PJEM erfordern an getrennten Orten und/oder Zeiten spielen.
- (8) Das Startgeld beträgt € 3,--. Es wird ein Reuegeld von € 4,-- erhoben, das nach korrekter Beendigung aller Runden zurückgezahlt wird.
- (9) Der/Die Sieger/Siegerin der jeweiligen Altersklasse erhält den Titel „Bezirksjugendmeister/Bezirksjugendmeisterin <Altersklasse> <Jahreszahl>“.
 - a Bezirksjugendmeister/in können nur Spieler/innen mit Aktiv-Spielrecht in einem Verein des PSB-Bezirks Südost werden. Diese sind auch in ihrer Altersklasse für die nächste PJEM spielberechtigt
 - b Spieler/innen aus anderen PSB-Bezirken sind im Falle des Turniersieges in ihrer Altersklasse ebenso für die nächste PJEM spielberechtigt
- (10) Preise: mindestens 100 % Startgeldausschüttung.

§ 11

Nachwuchsliga

- (1) Die Nachwuchsliga wird jährlich zwischen November und Juni ausgetragen.
- (2) Spielberechtigt sind Spieler, die für einen Verein des Bezirks IV nach der Spielberechtigungs-Ordnung des PSB spielberechtigt sind und die am 1. Juli des Spieljahres eine Spielstärke DWZ < 1000 besitzen. Die Teilnehmer sollen jünger als 18 Jahre sein. Der Einsatz von zwei Spielern eines anderen Vereins des Bezirks IV, der keine eigene Mannschaft stellt, ist zulässig.
- (3) Die Höhe des Startgeldes beträgt € 6,-- pro Mannschaft. Der Betrag ist bis zum vom Turnierleiter festgesetzten Termin zu entrichten. Bei Unterlassung ist eine Teilnahme nicht möglich.
- (4) Die Spiele finden vorzugsweise am Jugendspieltag des Heimvereins statt. Kann kein gemeinsamer Termin gefunden werden, wird freitags 18:00 Uhr gespielt.

- (5) Die Mannschaftsstärke beträgt 4 Spielerinnen oder Spieler. Je nach Mannschaftszahl wird ein Rundenturnier oder ein Turnier nach Schweizer System ausgetragen. Die Anzahl der Runden wird vom Turnierleiter festgesetzt.
- (6) Die Bedenkzeit ist so zu wählen, dass eine DWZ-Auswertung möglich ist und wird vom Turnierleiter festgelegt (derzeit 65 Minuten pro Spieler und Partie).
- (7) Bei Punktgleichheit auf den drei ersten Plätzen gilt:

Bei Punktgleichheit gelten bei CH-Systemturnieren folgende Kriterien:

- 1.höhere Zahl der Brettpunkte aus allen Kämpfen,
- 2.Buchholzwertung mit einer Streichwertung,
- 3.Siegwertung,
- 4.direkter Vergleich

Bei Punktgleichheit gelten bei Rundenturnieren folgende Kriterien:

- 1.höhere Zahl der Brettpunkte aus allen Kämpfen
- 2.Sonneborn-Berger-Wertung,
- 3.Siegwertung,
- 4.direkter Vergleich

Mannschaften mit Gastspielern aus anderen Vereinen können nur den vierten Platz belegen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung mit ihren Änderungen wurde zuletzt von der Bezirksversammlung am 23. August 2024 in Hagenbach beschlossen und tritt ab dem 1. September 2024 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Ordnung und alle Beschlüsse von Bezirksversammlungen bis einschließlich 23. August 2024, die hier behandelte Fälle betreffen.